

479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954 geändert wird (Vermögensteuergesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968 und 278/1969 wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Klammerausdruck im § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a entfallen die Worte „Kommanditgesellschaften auf Aktien“ sowie „berglechtliche Gewerkschaften“.

2. Im § 3 Abs. 1 ist nach Z. 9 anzufügen:

„10. Kreditunternehmungen, deren genehmigter Geschäftsgegenstand ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen mit oder ohne Gewährung von nicht rückzahlbaren Zinseszuschüssen sowie in der Durchführung allfälliger sonstiger Zuschaßaktionen des Bundes oder eines Landes besteht, wenn folgende weitere vier Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Kreditunternehmung darf keinen Gewinn erstreben. Ihre Eigentümer (Anteilseigner) dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Kreditunternehmung erhalten.

b) Die Kreditunternehmung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstands- oder Geschäftsführergehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

c) Bei Auflösung der Kreditunternehmung dürfen die Eigentümer (Anteilseigner) nur so viel von ihren eingezahlten Kapitalanteilen zurückhalten, als diese zur Deckung von Verlusten von im Zeitpunkt

der Auflösung bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und sonstigen Haftungen nicht mehr benötigt werden; das restliche Vermögen der Kreditunternehmung darf sodann nur im Rahmen des genehmigten Geschäftsgegenstandes verwendet werden;

11. die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.“

3. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 100.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 100.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 100.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 100.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 250.000 Schilling betragen. Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das Gesamtvermögen nicht mehr als 500.000 Schilling beträgt.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Teile des Vermögens, ganz oder teilweise aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll von der Besteuerung erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich

wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können bei Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich begründen.“

6. § 20 Abs. 2 Z. 1 hat zu laufen:

„1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 100.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 200.000 Schilling;“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 4 und 5 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 liegen.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 6 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 liegen.

(4) Sofern ein Kind am 1. Jänner 1973 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt es für 1973 noch als minderjährig im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1

Aus § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a wurde die Anführung von Gesellschaftsformen eliminiert, die nicht mehr bestehen.

Zu Art. I Z. 2

Durch die Aufnahme im § 64 Abs. 3 BewG 1955 sollten die Bürgschaftseinrichtungen, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, vermögensteuerlich begünstigt werden, um zu vermeiden, daß für die von den Anteilseignern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Haftungskapitalien Vermögensteuer zu entrichten ist, wodurch diese Kapitalien, die zur Deckung der Verpflichtungen aus übernommenen Bürgschaften bestimmt sind, laufend geschmälert werden. Die bisherige Bestimmung im § 64 Abs. 3 BewG 1955 hat sich aber als unzureichend erwiesen. Durch die Aufnahme dieser Einrichtungen in den § 3 VStG 1954 soll nunmehr ihre völlige Freistellung von der Vermögensteuer erreicht werden. Die Bestimmung im § 64 Abs. 3 ist als nicht mehr erforderlich im Entwurf zur Bewertungsgesetzesnovelle 1972 wieder gestrichen.

Die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft wäre, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 3 erfüllen würde, vermögensteuerfrei. Nun beträgt aber der Anteil der Gebietskörperschaften am Grundkapital der AG derzeit nicht, wie für die Inanspruchnahme der Vermögensteuerfreiheit erforderlich, 100% sondern erst etwas über 99%. Um schon jetzt die sachlich begründete Vermögensteuerfreiheit herbeizuführen, soll der Gesellschaft die persönliche Vermögensteuerbefreiung gewährt werden.

Zu Art. I Z. 3

Anlässlich der beabsichtigten Erhöhung der Freibeträge war zu überprüfen, ob an der Besteuerung der Haushaltsgemeinschaft festzuhalten war oder ob, wie dies im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehen ist, auch bei der Vermögensteuer auf die Individualbesteuerung übergegangen werden sollte.

Es ist unter Berücksichtigung des Systems der Freibetragsgewährung grundlegend verschieden ob man bei der Besteuerung vom Einzelvermö-

gen (Individualbesteuerung) oder vom Vermögen der Haushaltsgemeinschaft ausgeht.

Die Freibeträge bei einer Haushaltsgemeinschaft sind abgestellt auf die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen und kommen dem Gesamtvermögen dieser Gemeinschaft zugute, wobei es irrelevant ist, ob und inwieweit einzelne Angehörige dieser Gemeinschaft Vermögen besitzen oder nicht. Bei einer Individualbesteuerung hingegen stünden zwar auch jedem einzelnen Steuerpflichtigen Freibeträge zu, sie würden sich aber nur für ihn und nur dann auswirken, wenn der Betreffende Vermögen hat.

In der Haushaltsgemeinschaft besitzen gewöhnlich nur die Ehegatten — auch dann sehr oft nur ein Ehepartner — Vermögen und die zum Haushalt gehörenden minderjährigen Kinder sind meist vermögenslos. Die bei einer Individualbesteuerung notwendige Begrenzung der Freibeträge auf den einzelnen Steuerpflichtigen würde bewirken, daß gerade kinderreiche Haushalte bei der Besteuerung unter Umständen schlechtergestellt würden als kinderlose Ehepaare oder Einzelsteuerpflichtige (ledige und verwitwete Personen). Wollte man durch Anhebung der derzeitigen Freibeträge solche Härten, wie sie besonders dann entstehen würden, wenn der Haushalt vorstand allein Vermögen besitzt, beseitigen, so müßten die Freibeträge zumindest verdoppelt, wenn nicht verdreifacht werden, wobei Ehepaare mit minderjährigen Kindern dann möglicherweise gegenüber der derzeitigen (Haushalts)-besteuerung nicht wesentlich schlechter gestellt würden, aber, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, nur Einzelpersonen Nutznießer dieser Maßnahmen durch die Erhöhung der bisherigen Freibeträge wären. Eine über die zum 1. Jänner 1974 vorgesehene Erhöhung der Freibeträge hinausgehende weitere Erhöhung würde sich in diesem Fall, obwohl dadurch für den Fiskus nicht schätzbare größere Ausfälle entstehen, nicht vermeiden lassen. Zusätzlich würde durch die Vermehrung der Zahl der Veranlagungsfälle eine beträchtliche Verwaltungsmehrarbeit entstehen, ohne daß das Steueraufkommen eine Steigerung erfährt.

In Frage gestellt bei der Einführung der Individualbesteuerung auf dem Vermögensteuer-

sektor wäre auch die Beibehaltung des Freibetrages für den überlebenden Ehegatten gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 VStG. Eine bei Übergang auf die Individualbesteuerung notwendige Streichung eines solchen bisher zustehenden Freibetrages würde aber, da es sich meist um ältere Menschen handelt, die nach dem Ableben ihres Ehegatten dessen Freibetrag weiter in Anspruch nehmen können, in vielen Fällen zu nicht vertretbaren Härten führen.

Außerdem würde das Abgehen von der Haushaltsbesteuerung eine grundlegende Umstellung des Bewertungsgesetzes, das die für die Feststellung des Wertes des Vermögens und seiner Zusammenfassung maßgebenden Bestimmungen enthält, hinsichtlich der §§ 24 und 78 Bewertungsgesetz 1955 erforderlich machen. § 24 BewG 1955 normiert hinsichtlich des Umfanges der wirtschaftlichen Einheit, daß die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn gemäß § 78 Abs. 1 BewG 1955 das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist. § 78 Abs. 1 BewG 1955 bestimmt in diesem Zusammenhang die Zusammenrechnung des Vermögens von Ehegatten, die gemäß § 11 Abs. 1 Vermögensteuergesetz 1954 zusammenzuveranlagen sind.

Die neue Feststellung der wirtschaftlichen Einheiten würde nicht nur wieder eine sehr aufwendige Verwaltungsmehrarbeit bedingen, es wäre überdies im Falle des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens infolge der bereits durchgeföhrten Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1970 mit einer Geltungsdauer von neun Jahren (§ 20 Abs. 1 Z. 1 BewG 1955), der erfolgten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1971 mit einer Geltungsdauer von drei Jahren (§ 20 Abs. 1 Z. 2 BewG 1955) und der für die Hauptfeststellung des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 bereits geleisteten Vorarbeiten eine Aufspaltung nach den Eigentumsverhältnissen an den einzelnen Wirtschaftsgütern innerhalb der Haushaltsgemeinschaften gar nicht mehr möglich.

Weiter wird bemerkt, daß der Grundsatz der Haushaltsbesteuerung im Vermögensteuerrecht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz mit den Grundsätzen der vorgeschlagenen Neuregelung des ehelichen Güterrechts (Regierungsvorlage vom 18. Jänner 1972, 143 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes) nicht im Widerspruch steht.

Das Bundesministerium für Justiz hat zu dieser Frage ausgeführt, daß sowohl das geltende

als auch das künftige Ehegüterrecht von den Grundsätzen der Trennung der Güter während aufrechter Ehe und der Freiheit der Ehegatten, ihre güterrechtlichen Beziehungen durch Ehepakte in beliebiger Weise zu regeln, beherrscht sind. Der durch die erwähnte Regierungsvorlage vorgeschlagene Anspruch auf Ausgleich der Zuwächse der Vermögen der Ehegatten entsteht erst im Falle der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe. Auch die in Aussicht genommene Aufhebung der §§ 1238 und 1239 ABGB, die dem Ehemann ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Vermögen der Ehefrau einräumen, zwingt nicht zu einem Abgehen vom Grundsatz der Haushaltsbesteuerung. Denn einerseits kann das geltende Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes jederzeit durch formlosen Widerspruch der Ehefrau außer Kraft gesetzt werden, andererseits knüpft das Vermögensteuergesetz nicht an den Tatbestand der Verwaltungs- und Nutzungsgemeinschaft, sondern an denjenigen der Haushaltsgemeinschaft an.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Haushaltsbesteuerung und damit das gegenwärtige System der Freibetragsgewährung auf dem Gebiet der Vermögensteuer beizubehalten.

Zu den einzelnen Änderungen im § 5 wird bemerkt:

Es ist vorgesehen, die Freibeträge gemäß § 5 Abs. 1 ab dem nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt, d. i. ab dem 1. Jänner 1974, neuerlich um 20.000 S anzuheben, sodaß von diesem Stichtag an dem Steuerpflichtigen, seiner mit ihm zusammen veranlagten Ehegattin und jedem minderjährigen Kind des Steuerpflichtigen, das zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wird, ein Freibetrag von nunmehr 100.000 S statt 80.000 S zustehen wird.

Das Wirksamwerden der Erhöhung der Freibeträge von 80.000 S auf 100.000 S wird deshalb auf den 1. Jänner 1974 verlegt, da bis dahin keine zusätzliche Vermögensteuerbelastung, wie sie allenfalls ab 1. Jänner 1974 durch Erhöhung der Einheitswerte, vor allem der Einheitswerte des Grundvermögens, eintreten kann, entstehen wird. Außerdem würde die Anwendung dieser Freibeträge ab 1. Jänner 1973 eine Verwaltungser schwernis infolge der notwendigen Durchführung einer generellen Vermögensteuerveranlagung nur wegen Erhöhung der Freibeträge bedeuten.

Desgleichen soll auch der Altersfreibetrag gemäß § 5 Abs. 2 ab dem nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Jänner 1974 neuerlich um 20.000 S erhöht werden. Die bis dahin geltende Einkommensbegrenzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages soll mit Rücksicht auf die

479 der Beilagen

5

im Einkommensteuergesetzentwurf vorgesehene Individualbesteuerung in Wegfall kommen. Ihre Aufhebung erscheint auch deshalb begründet, da sie auf den Betrag abgestellt ist, mit dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wurde und dies zu Ungleichheiten in der Behandlung der Steuerpflichtigen geführt hat. Das wirtschaftlich maßgebende Einkommen, das für diese Bestimmung allein ausschlaggebend sein sollte, war bisher keineswegs immer identisch mit dem veranlagten Einkommen. Der Gesetzgeber hat daher bereits bei verschiedenen Gesetzen (Studienbeihilfen, Wohnbauförderung) das wirtschaftlich maßgebende Einkommen zu bestimmen versucht (z. B. unter Zurechnung der vorzeitigen Abschreibungen und ähnlicher steuerlich begünstigter Beträge). Dies würde jedoch bei der Vermögensteuerveranlagung einen sehr großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, der in keinem Einklang mit dem angestrebten Erfolg stehen würde.

Durch den Wegfall der Einkommensbegrenzung wird zwar der Kreis der für die Inanspruchnahme des zusätzlichen Freibetrages in Betracht kommenden Personen ausgedehnt werden, doch ist dies ähnlich wie bei der geplanten Schaffung des Pensionistenabsetzbetrages bei der Einkommensteuer (§ 57 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzentwurfes) vertretbar, da hiervon ohne Rücksicht auf das Einkommen im Einzelfall bewirkt wird, daß alten Menschen ein Teil des Ertrages des vorhandenen Vermögens zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die ihnen aus der Lebensführung erwachsen, vermögensteuerfrei bleibt.

Den sozialen Erwägungen wird durch die grundsätzliche Beibehaltung der Vermögensobergrenzen für die Inanspruchnahme des Freibetrages weiterhin Rechnung getragen. Die bisherige Vermögensobergrenze von 300.000 S, die auch im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten Geltung hat, soll zwar für den Steuerpflichtigen selbst auf 250.000 S abgesenkt werden, doch schlägt der Entwurf vor, diesen Betrag im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf das Doppelte zu erhöhen. Durch diese Neuregelung der Voraussetzungen für die Gewährung des Altersfreibetrages bei der Zusammenveranlagung wird eine steuerliche Benachteiligung durch die Haushaltsbesteuerung auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 4

Die Sonderabgabe vom Vermögen läuft mit Jahresende 1972 aus. Da auf die Einnahmen aus dieser Abgabe aus budgetären Gründen nicht verzichtet werden kann, soll diese Abgabe nunmehr unmittelbar in die Vermögensteuer eingebaut werden, sodaß der bisherige Steuersatz von 5 v. T. um 50 v. H. auf 7,5 v. T. erhöht wird.

Zu Art. I Z. 5

Die Änderung dieser Bestimmung erfolgte zwecks Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung des § 103 des Entwurfes des Einkommensteuergesetzes 1972. Die bisherige Begrenzung der Zuzugsbegünstigung auf zehn Jahre im Abs. 1 soll fallen. Jedoch soll die Zuzugsbegünstigung bei Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich hatten und diesen in das Ausland verlegt haben, erst dann angewendet werden, wenn zehn Jahre — bisher drei Jahre — zwischen dem Wegzug und dem Zuzug verstrichen sind (Abs. 2). Die Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes soll nunmehr in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, die Gewährung der Zuzugsbegünstigung nicht ausschließen.

Zu Art. I Z. 6

Die vorgesehene Erhöhung der Freibeträge im § 5 erfordert eine Anpassung der Vermögensgrenzen im § 20 Abs. 2 Z. 1 an diese neuen Freibeträge.

Zu Art. II Abs. 1

Die Rückverlegung der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 2 auf Zeiträume ab 1. Jänner 1972 hat ihren Grund darin, daß die Begünstigung für Bürgschaftseinrichtungen im § 64 Abs. 3 BewG 1955 bereits ab 1. Jänner 1972 vorgesehen war.

Die Vermögensteuerbefreiung für die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft soll zweckmäßigerweise bereits zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Art. II Abs. 2

Durch die Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Z. 4 wird sich in der Belastung der Vermögensteuerpflichtigen ab 1973 keinerlei Änderung gegenüber bisher ergeben, da nunmehr statt der Sonderabgabe vom Vermögen und der Vermögensteuer die Vermögensteuer in Höhe von 7,5 v. T. eingehoben werden wird.

Zu Art. II Abs. 4

Infolge der beabsichtigten Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit vom erreichten 21. Lebensjahr auf das erreichte 19. Lebensjahr würde es erforderlich werden, zum 1. Jänner 1973 eine generelle Veranlagung aller Steuerpflichtigen, soweit die Voraussetzung der Gewährung der Kinderfreibeträge wegen der Verschiebung der Volljährigkeitsgrenze ab diesem Stichtag nicht mehr erfüllt ist, vorzunehmen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist vorgesehen, daß für vermögensteuerliche Zwecke im Jahre 1973 die bisherige Regelung hinsichtlich der Volljährigkeit weiter gilt.

Steuerliche Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes

1. Art. I Z. 2

Der Steuerausfall, der durch die Aufnahme der nicht auf Gewinn gerichteten Bürgschaftseinrichtungen im § 3 entsteht, lässt sich nicht schätzen. Er ist unerheblich, da diese Unternehmen bereits bisher auf Grund der Bestimmungen des § 64 Abs. 3 BewG 1955 vermögensteuerlich begünstigt waren. Durch die Einbeziehung der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft in den Kreis der vermögensteuerbefreiten Unternehmungen wird nur deren sachlich begründete Vermögensteuerfreistellung vorweggenommen. Die durch die noch bestehende geringe Beteiligung von Nichtgebietskörperschaften gegebene Vermögensteuerpflicht würde ohnedies in absehbarer Zeit wegfallen, da das Unternehmen bzw. die beteiligten Gebietskörperschaften bestrebt sein würden, die im Privatbesitz befindlichen Anteile zu erwerben.

2. Art. I Z. 3 (Erhöhung des Freibetrages)

Durch die Erhöhung der Freibeträge des § 5 Abs. 1 wird ab 1. Jänner 1974 ein jährlicher Steuerausfall von circa 40 Millionen Schilling eintreten.

Der Steuerausfall infolge der Erhöhung der Altersfreibeträge und der Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen, die diesen Betrag in Anspruch nehmen können, lässt sich, da die Zahl der nunmehr durch Wegfall der Einkommensbegrenzung neu hinzukommenden Steuerpflichtigen nicht feststellbar ist, nur schwer schätzen. Nach dem Stand vom 1. Jänner 1968 konnten insgesamt 956 Steuerpflichtige den Altersfrei- betrag in Anspruch nehmen. Die Freibeträge beliefen sich auf insgesamt 57 Millionen Schilling, sodaß der Steuerausfall damals jährlich etwa 0,29 Millionen Schilling betrug.

3. Art. I Z. 4

Durch den Wegfall der Sonderabgabe vom Vermögen (50 v. H. der Vermögensteuer) ab 1. Jänner 1973 und Erhöhung des Vermögensteuersatzes auf 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens zum gleichen Stichtag wird sich zwar ein Ausfall an Sonderabgabe vom Vermögen ergeben, der aber durch die Erhöhung des Vermögensteuersatzes zur Gänze ausgeglichen wird.

4. Art. I Z. 5

Der Steuerausfall, der durch die Erweiterung der Zuzugsbegünstigung entsteht, lässt sich nicht schätzen. Er dürfte nicht wesentlich sein.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen:

1. § 1 Abs. 1

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

.....

„Z. 2 lit. a

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergrechtliche Gewerkschaften),“

2.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 Abs. 1

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

.....

„Z. 2 lit. a

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung),“

§ 3 Abs. 1

Von der Vermögensteuer sind befreit:

.....

„10. Kreditunternehmungen, deren genehmigter Geschäftsgegenstand ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen mit oder ohne Gewährung von nicht rückzahlbaren Zinsenzuschüssen sowie in der Durchführung allfälliger sonstiger Zuschußaktionen des Bundes oder eines Landes besteht, wenn folgende weitere vier Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Kreditunternehmung darf keinen Gewinn erstreben. Ihre Eigentümer (An-

479 der Beilagen

7

Geltende Bestimmungen:**Vorgeschlagene Fassung:**

- teilseigner) dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Kreditunternehmung erhalten.
- b) Die Kreditunternehmung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstands- oder Geschäftsführergehälter oder Aufsichtsratvergütungen) begünstigen.
- c) Bei Auflösung der Kreditunternehmung dürfen die Eigentümer (Anteilseigner) nur so viel von ihren eingezahlten Kapitalanteilen zurückerhalten, als diese zur Deckung von Verlusten von im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und sonstigen Haftungen nicht mehr benötigt werden; das restliche Vermögen der Kreditunternehmung darf sodann nur im Rahmen des genehmigten Geschäftsgegenstandes verwendet werden;
11. die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.“

3. § 5 Abs. 1 und 2:

„(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 80.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 80.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 80.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Weitere 80.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des steuerpflichtigen darf nicht mehr als 30.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt

§ 5 Abs. 1 und 2:

„(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 100.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 100.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 100.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 100.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 250.000 Schilling betragen. Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag auch gewährt, wenn das Gesamtvermögen nicht mehr als 500.000 Schilling beträgt.

Geltende Bestimmungen:

worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 300.000 Schilling betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

4. § 8. „Steuersatz.

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.“

5. § 10. „Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland in das Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen. Dabei können bestimmte insbesondere ausländische Teile des Vermögens ganz oder teilweise aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll von der Besteuerung erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich lediglich zu dem Zweck begründen, um sich hier der Erholung halber zeitweise aufzuhalten.“

6. § 20 Abs. 2

„(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 80.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 160.000 Schilling;“

Vorgeschlagene Fassung:

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.“

§ 8. „Steuersatz.

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.“

§ 10. „Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland.

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Teile des Vermögens, ganz oder teilweise aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können bei Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich begründen.“

§ 20 Abs. 2

„(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 100.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 200.000 Schilling;“